

Förderungsstipendien – Informationsblatt

Förderungsstipendien dienen der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten. Gefördert werden Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen, die **nicht abgeschlossen** sind.

Voraussetzung ist die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG); diese umfasst grundsätzlich die für einen Studienabschnitt gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Antragsberechtigt sind Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft sowie Gleichgestellte im Sinne des § 4 StudFG¹.

Für die Vergabe von Förderungsstipendien gelten folgende gesetzliche Grundlagen: § 94 Abs.2 UG 2002, § 2 bis § 5 (begünstigter Personenkreis), § 18 und § 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und § 63 bis § 67 (Förderungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.

Antragstellung und Ablauf des Vergabeverfahrens

1. Die Ausschreibung erfolgt jeweils im Frühjahr im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg.
2. Die Bewerbungsfrist endet im Sommersemester 2026 am **30. Juni 2026** und im Wintersemester 2026/27 am **30. Oktober 2026**.
3. Die Anträge sind von den Studierenden **persönlich** oder **postalisch** zu stellen; eine Einreichung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail ist ausgeschlossen; das entsprechende Formblatt liegt am NLW-Fakultätsbüro auf und steht auch auf der Webseite unter dem folgenden Link zum Download bereit: [Formular Foederungsstipendium-Antrag-DEUTSCH 2024.doc](#)

Anschrift: Fakultätsbüro der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät,

zH Frau Mag. Sandra Reiter, BA, Hellbrunner Straße 34, 5020 Salzburg

4. Die **Bewerbung muss enthalten:**
 - das entsprechende **Formblatt** (s. Pkt. 3); bitte keine handschriftlich befüllten Formblätter einreichen und die angeführten Bankdaten nochmals sorgfältig kontrollieren
 - das aktuelle **Studienblatt (Auszug 2026)**
 - **inhaltliche Beschreibung** der wissenschaftlichen Arbeit. Maximal 1 Seite bei Master- und Diplomarbeiten. Bei Dissertationen ist die Disposition vorzulegen. **Die wissenschaftliche Arbeit muss in PAAV (PLUS Abschlussarbeiten-Verwaltung) angemeldet und durch den Dekan bzw. die Dekanin genehmigt sein!**

¹ Studierende aus Drittstaaten benötigen den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ – siehe: [Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" \(oesterreich.gv.at\)](#)

- **Kostenaufstellung, Finanzierungsplan** und **Zeitplan** zur Fertigstellung der Arbeit:
Die beantragte Fördersumme darf die maximal mögliche Fördersumme von € 3.600,00 nicht überschreiten und die Mindesthöhe des Förderungsstipendiums von € 750,00 nicht unterschreiten. Es werden Aufwendungen berücksichtigt, die bei der Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit entstehen und **über das übliche Maß hinausgehen**, wie Reisekosten, Kosten für Literaturbeschaffung, aktive Teilnahme an Kongressen etc.
EDV-Anschaffungen (z.B. Hardware) und Lebenserhaltungskosten werden nicht gefördert.
Im Finanzierungsplan sind zusätzliche Stipendien und Förderungen durch andere Einrichtungen anzugeben.
 - **ausführliches Gutachten** eines Universitätslehrers bzw. einer Universitätslehrerin zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und der Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
 - **Kopie** des bisherigen **Bachelor-, Master-, Diplomprüfungszeugnisses**
5. Die Zuerkennung erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin. Wem ein Stipendium zuerkannt wird, ergibt sich aus der Förderungswürdigkeit der Arbeit und aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Jede Arbeit kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden. Der/die Studierende verpflichtet sich, dem Dekan bzw. der Dekanin spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeit einen schriftlichen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums sowie der Rechnungen vorzulegen. Nicht verbrauchte Stipendienmittel sind zurückzuzahlen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der zuständigen Sachbearbeiterin am NLW-Fakultätsbüro.
 6. Es besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**. Die Antragstellenden werden über die Entscheidung ca. 1 Monat nach Ende der Frist zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen **schriftlich** in Kenntnis gesetzt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin

Frau Mag. Sandra Reiter, BA: Sandra.Reiter@plus.ac.at